PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

Oktober 2021

Neue Zuteilungsrichtlinien Verwaltungsangestellte – Einkommensrunde 2021 – Ankündigungen von Probearbeiten in der Grundschule – Beförderungskriterien - Beurteilungsrichtlinien Teil III – Personalratsadressen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Herbstferien stehen vor der Tür und wie sehr haben wir uns diese verdient!

Ein mehr als holpriger Start in ein Schuljahr, das Schulleitungen, Kolleg*innen und Verwaltungsangestellten bisher viel Kraft abverlangt hat.

Übereilt eingeführte Pooltests, deren Organisation unverhältnismäßig viel Zeit in Anspruch genommen hat. Und das zu einem Zeitpunkt, zu dem die Schulen ohnehin mit den Schuljahresanfangsplanungen und der Organisation des Unterrichtsbetriebs beschäftigt waren. Zusätzlich bereitet die Personalversorgung weiterhin große Probleme. Ausfälle von Kolleg*innen, die Fortbildungen erfreulicherweise wieder in Präsenz besuchen dürfen, müssen gestemmt werden. Schwangerschaften, Erkrankungen, Pflichtveranstaltungen und auch Quarantäneausfälle können nicht oder nur durch Mehrarbeit der Kolleg*innen und kreative Lösungen vor Ort aufgefangen werden. Und Förderung oder Differenzierungsstunden in den Ganztagesklasse? An vielen Schulen ist das nicht mehr möglich.

Wie lange können wir das noch auffangen? Was kann sich auf lange Sicht ändern? Es ist Oktober und wir blicken kritisch auf die nächsten Wochen.

Suchen Sie sich daher die wichtige Erholung an den freien Tagen und verbringen Sie Zeit mir Ihren Lieben. Bleiben Sie gesund!

Im Namen aller Mitglieder des Personalrates

Tomi Neckov

Tomi Neckov,
Vorsitzender des Personalrats

Hinweis:
Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

Neue Zuteilungsrichtlinien für Verwaltungsangestellte

Für Verwaltungsangestellte gelang es wieder einmal Verbesserungen zu erreichen, so dass ab Beginn dieses Schuljahres die Zuteilungsrichtlinien für die Verwaltungsangestellten an Grund- und Förderschulen ab dem 13.09.2021 erhöht wurden. (Quelle: BLLV, 1. Vizepräsident Gerd Nitschke)

Grund-/ Mittelschule		**Förderschule/ Schule für Kranke**	
Klassenzahl	VA-Versorgung	Klassenzahl	VA-Versorgung
1 bis 3 Klassen	Kooperation (8 Std.)	1 bis 3 Klassen	Keine Versorgung
4 bis 5 Klassen	¼	4 bis 7 Klassen	1/3
6 bis 8 Klassen	1/3	8 bis 10 Klassen	2/5
9 bis 11 Klassen	2/5	11 bis 14 Klassen	½
12 bis 17 Klassen	½	15 bis 18 Klassen	¾
18 bis 23 Klassen	2/3	19 bis 24 Klassen	1
24 bis 29 Klassen	¾	25 bis 30 Klassen	1 1/3
30 bis 32 Klassen	1	31 bis 36 Klassen	1 2/3
33 Klassen und mehr	1 1/4	37 Klassen und mehr	2

Beispielberechnung: Wechsel einer 1/3 VA in eine 2/5 VA zum 13.09.2021

Zum Beispiel durch „Aufstieg“ in den Zuteilungsrichtlinien kann es bei Verwaltungsangestellten zu einer Änderung der Verträge und neuen Arbeitszeiten zum neuen Schuljahr führen – Personalrat muss beteiligt werden!

BERECHNUNGSBEISPIEL:
Für eine 1/3 VA, die immer arbeitsfrei hat, wenn Ferien sind oder schulfrei ist.

Damit ergeben sich im Kalenderjahr 2021 folgende Arbeitszeiten vom 01. Januar 2021 bis zum 13. September 2021 bei 175 Werktagen an 126 (Schul-)Arbeitstagen (bei 20 Tagen Urlaub):

$$\text{ttAz} = \frac{(175 - 20) \times 160{,}4 \text{ min}}{126} = \frac{155 \times 160{,}4 \text{ min}}{126} = \frac{24.862 \text{ min}}{126}$$

= 197 min pro Tag (gerundet)

Bisher gehalten (Siehe Berechnung unter 4.):
184 min pro Tag x 126 (Schul-)Arbeitstage = 23.184 min

Somit: 24.860 min (Soll) – 23.184 min (Haben) = - 1.676 min

Die Kollegin hat wegen der Einarbeitung der Ferien bisher 1.676 min zu wenig gearbeitet.

Wechselt eine Drittelkraft, die immer arbeitsfrei hat, wenn Ferien sind oder schulfrei ist (also auch Buß- und Bettag) mit Ausnahme des 30. Juli – 03. August 2021 (für Jahresabschlussarbeiten und einer Woche vor Schulbeginn (Arbeitsbeginn: Dienstag, 07. Sept. 2021 für vorbereitende Arbeiten)) – oben schon eingerechnet - durch eine Erhöhung der Zuteilungsrichtlinien ab 13.09.2021 auf eine 2/5 VA-Stelle, so ergeben sich im

Kalenderjahr 2021 folgende Arbeitszeiten vom 13. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 bei 76 Werktagen an 67 (Schul-)Arbeitstagen (bei 10 Tagen Urlaub):

$$\text{ttAz} = \frac{(76 - 10) \times 192{,}5 \text{ min}}{67} = \frac{66 \times 192{,}5 \text{ min}}{67} = \frac{12.705 \text{ min}}{67}$$

= 190 min pro Tag (gerundet)

Die Kollegin muss aber noch die fehlenden Zeiten der anderen Jahreshälfte ausgleichen:
1.676 min : 67 = 25 min pro Tag

190 min + 25 min = **215 min pro Tag bzw. 3 Std. 35 min pro Tag wobei selbstverständlich auch eine andere Verteilung an den Arbeitstagen möglich ist.**

Ankündigung von Probearbeiten in der Grundschule

Bis vor rund 15 Jahren durften Probearbeiten in der Grundschule grundsätzlich nicht angekündigt werden. Diese Regelung wurde dahingehend geändert, dass in der 4. Jahrgangsstufe die Leistungserhebungen angesagt werden mussten. In den anderen Jahrgängen blieb es beim Ankündigungsverbot. Dieses Verbot wurde vor ein paar Jahren aus der GrSO herausgenommen. Auch in den führenden Kommentierungen waren seit geraumer Zeit keine näheren Aussagen zu diesem Thema zu finden.
Im KMS vom 10.06.2021 wird nun auf Seite 3 erstmals offiziell auf diese Thematik eingegangen. Es heißt dort wörtlich: ***„Schriftliche Leistungsnachweise werden in Jahrgangsstufe 4 angekündigt (§ 10 Abs. 4 Satz 1 GrSO). Der Umkehrschluss, dass Leistungsnachweise in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 nicht angekündigt werden dürfen, ist jedoch nicht zulässig. Eine Ankündigung von Leistungsnachweisen ist damit auch in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 möglich und zulässig.“***
Es ist zu empfehlen, dieses Thema gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 GrSO in der Lehrerkonferenz aufzugreifen und darüber als „grundlegende Festlegung“ eine entsprechende Entscheidung zu treffen. Unterschiedliche Handhabungen in den verschiedenen Klassen könnte schnell zu Unmut bei den Eltern führen.

Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken in BLLV Sonderinfo Nr. 11/2021, Stand Oktober 2021

Basismodule der flächenwirksamen Fortbildungsoffensive

Die Onlinemodule der flächenwirksamen Fortbildungsoffensive (https://fortbildungsoffensive.alp.dillingen.de/) wurden konzipiert, um ein praxisnahes Angebot für alle Lehrkräfte im Bereich der digitalen Fortbildung zu schaffen. Die Basis- und Vertiefungsmodule können weiterhin abgerufen und bearbeitet werden. Alle Lehrkräfte sollten sich hier durch diese Module auf den aktuellen Stand bringen.

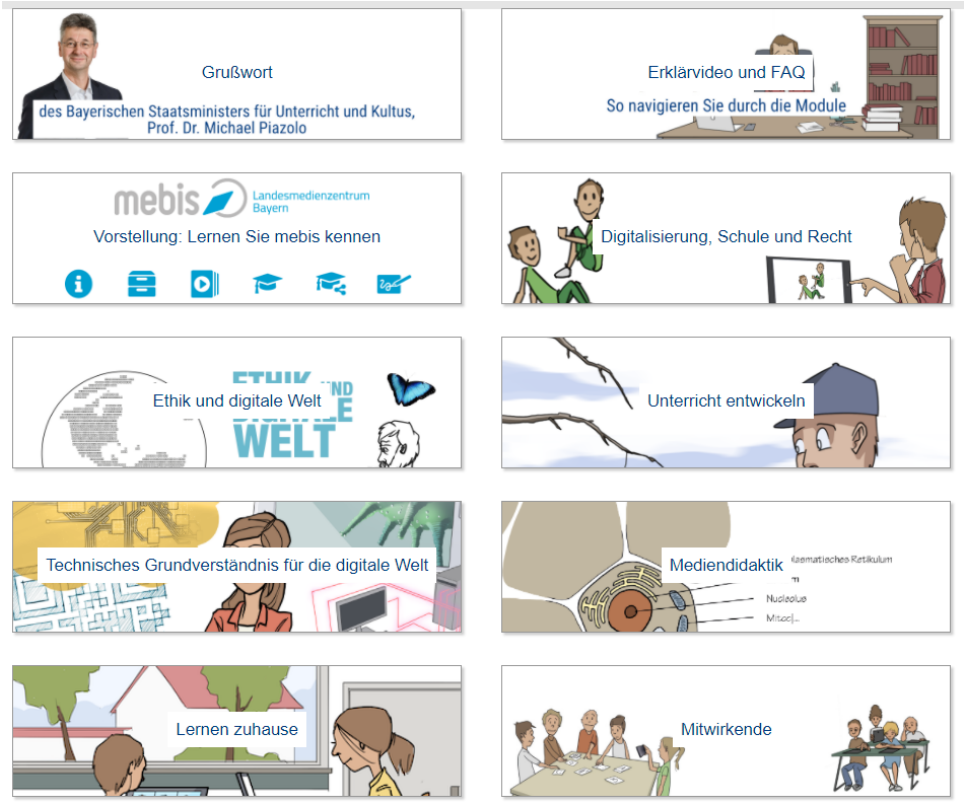

Kriterien für die Beförderung von GS-, MS Lehrkräften, Förder-, Fachlehrkräften und Studienrät*innen Förderschule

Lehramt mit	HQ, BG	mit UB
GS, MS von A12 nach A12+AZ	alle	**Durchschnitt** aus „Unterrichtsplanung und -gestaltung“ (2.1.1), „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3): mindestens 2,67 oder 3,00 und gleichzeitig im Kriterium „Zusammenarbeit“ (2.1.4) BG und besser oder 3,00 und zugleich in „Zusammen-arbeit“ UB sowie in Einsatzbereitschaft“ (2.2.2) BG und besser oder in Einsatzbereitschaft UB und zusätzlich in der Dienstlichen Beurteilung 2014 Gesamtprädikat UB und besser oder in der dienstlichen Beurteilung 2014 Gesamt-prädikat VE mit Durchschnitt 3,67 und besser aus den Kriterien 2.1.1 bis 2.1.3;
GS, MS von A12+AZ nach A13	alle mit Beurteilung aus 2018 in A12+ AZ **und 3 Jahre in A12+ AZ**	**Durchschnitt** aus „Unterrichtsplanung und -gestaltung“ (2.1.1), „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3): mindestens 2,67 oder 3,00 und gleichzeitig in „Zusammenarbeit“ (2.1.4) BG und besser oder 3,00 und zugleich in „Zusammenarbeit“ UB sowie zusätzlich in „Einsatzbereitschaft“ UB und besser;
	mit HQ, BG, UB	mit VE
Förderlehrkräfte von A9 nach A10	alle	Durchschnitt aus „Unterrichtsplanung und -gestaltung“ (2.1.1), „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3): 4,0 und besser;
Fachlehrkräfte von A10 nach A11	alle	Durchschnitt aus „Unterrichtsplanung und –gestaltung“ (2.1.1), „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3) mindestens 3,33 oder 3,67 und zugleich in „Zusammenarbeit“ (2.1.4) UB und besser oder 3,67 und zugleich in „Zusammenarbeit“ (2.1.4) VE sowie zusätzlich in „Einsatzbereitschaft“ (2.2.2) UB oder besser;
	mit HQ und BG	mit UB
StR. an Förderschulen von A13 nach A13+AZ	alle	Durchschnitt aus „Unterrichtsplanung und -gestaltung“ (2.1.1), „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3) mindestens 2,67 und besser;

Die Personalabteilung der Regierung überprüft die Kriterien der einzelnen Kolleginnen und Kollegen und wird die Beförderungen bei Erfüllung dieser in die Wege leiten. Bitte überprüfen Sie in eigenem Interesse die Dienstliche Beurteilung 2018 hinsichtlich der nun veröffentlichten Kriterien, sollten Sie hier Unstimmigkeiten feststellen, so wenden sie sich u. a. auch an Ihre Personalrätinnen und Personalräte!

Im Schulamtsbezirk Schweinfurt-Stadt kommt es zu folgenden Beförderungszahlen:

1 x A12+AZ nach A13, 1 x FL zum FOL, 2 x FöL nach A10.

Zeitpunkt der Beförderung: November 2021

Beurteilungsrichtlinien 2019 – 2022 Teil III

In dieser Ausgabe fahren wir mit den Ausführungen zu den Beurteilungsrichtlinien 2019 bis 2022 fort.

1. Beurteilungsstufen und Bewertungsmaßstab

Stufe	Bewertungsstufe	Abkürzung
1	Leistung, die in allen Belangen von **herausragender Qualität ist**	HQ
2	Leistung, die die Anforderungen **besonders gut** erfüllt	BG
3	Leistung, die die Anforderungen **übersteigt**	UB
4	Leistung, die den Anforderungen **voll entspricht**	VE
5	Leistung, die die Anforderungen **in hohem Maße** gerecht wird	HM
6	Leistung, die **Mängel** aufweist	MA
7	Leistung, die **insgesamt unzureichend** ist	IU

Zwischenstufen und Zusätze sind nicht zulässig. Eine Umschreibung der Bewertungsstufen erfolgt im Anhang unter Punkt 7.
Die Bewertung erfolgt in den im Formblatt aufgelisteten Einzelmerkmalen unter Verwendung der Abkürzung für die jeweilige Bewertungsstufe. Gesamtbewertung und Einzelmerkmale müssen stimmig sein. Die im Vordruck aufgeführten Stichpunkte bei den Einzelmerkmalen sind beispielhaft angegeben. Eine verbale Beschreibung der Leistungs- und Persönlichkeitsmerkmale ist nicht vorzunehmen. Bei Lehrerinnen und Lehrern wird in den Beurteilungsrichtlinien vom 27.04.2021 in Punkt 2.3.3 ausgesagt, dass Unterricht und Erziehung als Hauptaufgabe einer Lehrkraft betrachtet werden. Deshalb haben sie bei der Bildung des Gesamturteils eine zentrale Bedeutung. Demnach bilden die drei Kriterien „Unterrichtsplanung und -gestaltung“, „Unterrichtserfolg“ und „Erzieherisches Wirken“ den Ausgangspunkt für die Bildung des Gesamturteils.
Nach einer Beförderung ist der Vergleichsmaßstab für die Beurteilung, das von einer Lehrkraft der neuen Besoldungsgruppe zu fordernde Leistungsniveau. Nach einer Beförderung konkurriert die Lehrkraft mit der Vergleichsgruppe der <u>höheren</u> Besoldungsgruppe. Im Wesentlichen gleichbleibende Leistungen werden nach einer Beförderung daher nicht automatisch mit dem gleichen Gesamturteil/Einzelprädikat zu beurteilen sein wie vor der Beförderung. Dies entspricht auch nicht einer „Herabstufung“, die zu begründen wäre. Demzufolge handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung. Es wird auch differenziert zwischen funktionslosen Beförderungen und Beförderungen in ein Funktionsamt. Eine Veränderung der Beurteilungsstufe dürfte nach Aussagen des Ministeriums eher bei einer Beförderung in eine Funktion als bei einer funktionslosen Beförderung erfolgen. Die offensichtlich weit verbreitete Behauptung, dass man nach einer Beförderung „zurückstufen“ <u>müsse</u>, ist definitiv falsch.
Als Vergleichsgruppe ist immer die Besoldungsgruppe ausschlaggebend. Demzufolge wird z.B. bei Lehrerinnen und Lehrern der Besoldungsgruppe A12/A12Z/A13, die zur Schulleiterstellvertreterin bzw. zum Schulleiterstellvertreter bestellt, aber noch nicht zur Konrektorin bzw. zum Konrektor befördert wurden, als Vergleichsmaßstab die Kolleginnen und Kollegen in A12/A12Z/A13 hergenommen. Bei Konrektorinnen und Konrektoren der Besoldungsgruppe A13Z und bei Rektorinnen und Rektoren derselben Besoldungsstufe ist damit die Vergleichsgruppe identisch.
Die in den Beurteilungsformularen in den Spiegelstrichen (kursiv) aufgeführten Erläuterungen sind beispielhaft für die Ausführung des Beurteilungsmerkmals anzusehen. Die Beurteilung der Einzelmerkmale ist mit besonderer Sorgfalt zu erstellen, da nach höchstrichterlicher Rechtsprechung in einem Beförderungsverfahren bei einem Gleichstand des Gesamtprädikats von zwei oder mehreren Bewerbern ein Vergleich der Einzelprädikate auszuwerten ist. Erst wenn auch beim Vergleich der Einzelprädikate Gleichstand besteht, ist auf eine ältere Beurteilung

zurückzugreifen. Diese sog. Binnendifferenzierung erfordert, dass für Funktionsämter bestimmte Superkriterien festgelegt werden.

2. Beurteilungsmerkmale

Beurteilungen müssen nach objektiven Gesichtspunkten erstellt werden, d.h. nach den Geboten der Gleichmäßigkeit, Gerechtigkeit und Sachlichkeit. Sie müssen ein möglichst zutreffendes, umfassendes und ausgewogenes Bild von den Leistungen und Fähigkeiten der Lehrkräfte ergeben. Dazu gehört auch die Vergleichbarkeit der Beurteilungsergebnisse auf der Schulaufsichts- und Regierungsebene.
Es werden folgende im Vordruck aufgelistete Einzelmerkmale beurteilt. Daraus ergibt sich schlüssig die Gesamtbeurteilung:

- *Beurteilung der fachlichen Leistung*
  a) Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung
  b) Unterrichtserfolg
  c) Erzieherisches Wirken
  d) Zusammenarbeit
  e) Sonstige dienstliche Tätigkeiten
  f) Wahrnehmung von übertragenen schulischen Funktionen
  g) Führungsverhalten (auf Lehrkräfte mit Vorgesetzteneigenschaft beschränkt: Schulleiter*in, Seminarrektor*innen bezogen auf Lehramtsanwärter, Konrektorinnen und Konrektoren nur im Falle längerfristiger/kommissarischer Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters – leitende Aufgaben und Tätigkeiten, die nicht Personalführung im engeren Sinne darstellen, sind unter dem Kriterium 2.1.6 „Wahrnehmungen von übertragenen schulischen Funktionen“ zu bewerten).

- *Beurteilung der Eignung und Befähigung*
  a) Entscheidungsvermögen
  b) Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft (bewertet wird das Engagement bei der Übernahme und Erledigung dienstlicher sowie zusätzlicher Aufgaben)

  c) Berufskenntnisse und ihre Erweiterung

- *Ergänzende Bemerkungen*

  Hier kann das durch die Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale von der Lehrkraft gezeichnete Bild durch ergänzende Bemerkungen, insbesondere zur Einschätzung ihrer Persönlichkeit, die in der Bewertung der Einzelmerkmale der beiden Blöcke „fachliche Leistung“ und „Eignung/Befähigung“ noch nicht eingeflossen sind, aber in die Gesamtbeurteilung einbezogen werden sollen, abgerundet werden – Beispiele: besondere wissenschaftliche, künstlerische Leistungen, ehrenamtliche Tätigkeiten, Mitwirkung im Personalrat oder in der Schwerbehindertenvertretung (nur mit Zustimmung), persönliche Erschwernisse (z. B. häufige, längere Erkrankungen)

  <u>Bei Schwerbehinderung</u>: Besteht eine Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit auf Grund der Behinderung, so ist hier ein Hinweis aufzunehmen, dass die Minderung der Arbeits- bzw. Verwendungsfähigkeit infolge der Behinderung berücksichtigt wurde. Haben sich die Leistungen einer oder eines Schwerbehinderten gegenüber der früheren Beurteilung wesentlich verschlechtert, so ist zu vermerken, ob und inwieweit dies auf die Behinderung zurückzuführen ist.

Die Beurteilungen müssen nicht ausschließlich auf eigenen Beobachtungen der Beurteilenden aufbauen. Es sollen auch Beobachtungen der stellvertretenden Schulleitungen oder der Fachbetreuungen herangezogen werden. Letztverantwortlich ist der Beurteilende selbst.

3. Teilzeitbeschäftigung

TZ-Beschäftigung darf sich nicht nachteilig auswirken.

Bei der Bewertung der außerunterrichtlichen Aktivitäten einer Lehrkraft (wichtig insbesondere bei der Vergabe des Prädikats „UB“ und höher), dürfen bei TZ-Beschäftigung diese Aktivitäten nur im Verhältnis zum Maß der TZ gewertet werden.
Die vorübergehend eingeschränkte Bereitschaft zur Übernahme eines Funktionsamtes, die aus wichtigem Grund (z. B. Kinderbetreuung) erfolgt, darf nicht nachteilig gewertet werden.

Der verminderte Umfang der Unterrichtspflichtzeit ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Einkommensrunde 2021

Derzeit laufen die Tarifverhandlungen für die Einkommensrund im öffentlichen Dienst der Bundesländer. Die Eckpunkte des Deutschen Beamtenbundes lauten:

Erhöhung der Tabellenentgelte um 5%, mindestens jedoch um 150 € monatlich – Erhöhung der Auszubildenden-Entgelte um 100 € monatlich – Laufzeit 12 Monate.
Bei den letzten Tarifrunden wurde das Ergebnis zeit- und inhaltsgleich auch auf den Beamtenbereich übertragen.

Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an Ihre Personalvertretung wenden! Bei Rechtsfragen gehen Sie zu Ihrem Lehrerverband!

Personalrat in der Stadt Schweinfurt ab 01.08.2021

Vorsitzender:	Tomi Neckov, Frieden-Mittelschule Schweinfurt Handy: 0160 7271549 e-mail: neckov@t-online.de
Stellvertretende Vorsitzende:	Katharina Kitz, Albert-Schweitzer-Grundschule Tel.: 09721/ 51949 e-mail: Katharina.Kitz@Schweinfurt.de
	Frank Maier, Kerschensteiner-Grundschule Tel.: 09721/ 51962 e-mail: Frank.Maier@Schweinfurt.de
	Susanne Heck, Dr. Pfeifer-Grundschule Tel.: 09721/518252 e-mail: hecksusann@yahoo.de
	Sabrina Neckov, Friedrich-Rückert-Grundschule Tel.: 09721/ 51949 e-mail: Sabrina.Neckov@Schweinfurt.de
	Nicole Hepp-Schmat, Auen-Grundschule Tel.: 0171/ 672 96 90 e-mail: D.Schmat@t-online.de
	Inge Hermann, Albert-Schweitzer-Grundschule Tel.: 0157 7422 2954 e-mail: tittinhr4@web.de
Vertrauensperson der Schwerbehinderten	Isabell Treutlein, Grundschule Am Zabelstein, Donnersdorf Tel.: 09722-9443033 e-mail: isabell.treutlein@web.de
Jugend- und Auszubildenden-vertretung	Desirée Lengel, Auen-Mittelschule Tel.: 015146415632 E-Mail: desiree.duenninger@yahoo.de

Stand: 25.10.2021